



## **Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025**

### **Umwelt: externe Prüfung der Massnahmenumsetzung im Kanton und in der Schweiz**

Grundlage: § 29 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

#### **A. Ausgangslage**

Mit dem Beitragsgesuch sind für umgesetzte Massnahmen zur Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton Basel-Stadt und in der Schweiz folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) detaillierter Massnahmenbeschrieb;
- b) detaillierter Nachweis über die Höhe der Investitionskosten;
- c) Nachweis der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beziehungsweise Nachweis der eingesparten Energie.

Die Massnahmenwirkung, die Massnahmenumsetzung sowie die Höhe der Investitionskosten sind durch externe, vom Kanton anerkannte Energieberatende zu prüfen und zu bestätigen.

#### **B. Wie erfolgt der Nachweis**

##### **Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen**

Der Kanton stellt den gesuchstellenden juristischen Personen ein «Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen» zur Verfügung (siehe Abschnitt C, Punkt 7), mit dem die erforderlichen Angaben nachzuweisen sind. Dieses Deklarationsformular ist von externen, vom Kanton anerkannten Energieberatenden zu unterzeichnen, welche damit die Richtigkeit der Angaben überprüfen und bestätigen. Das Deklarationsformular ist mit dem Gesuchsantrag einzureichen.

##### **Externe, vom Kanton anerkannte Energieberatende**

Als anerkannte Energieberatende gelten diejenigen Personen, die für das Monitoring des jeweiligen Instruments (siehe Merkblatt «Dokumentation Instrument») zuständig sind. Insbesondere sind dies Personen aus den Beraterpools der Organisationen act (Cleantech Agentur Schweiz) und EnAW (Energieagentur der Wirtschaft). Anerkannt sind auch alle weiteren Energieberatende, die für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen bzw. Energieverbrauchsanalysen im Rahmen der Bestimmungen für Grossverbraucher<sup>1</sup> zugelassen sind, sowie akkreditierte PEIK-Beratende und akkreditierte PINCH-Beratende.

##### **Welche Angaben werden verlangt?**

Die Energieberatenden deklarieren die Wirkung einer Massnahme in kWh resp. CO<sub>2</sub>eq. Die Berechnung der Wirkung muss plausibel und nachvollziehbar sein und entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Instrumentes erfolgen. Zur Orientierung gelten die Vorgaben gemäss Richtlinie für Zielvereinbarungen des Bundes (siehe Abschnitt C, Punkt 1) sowie die Vorgaben aus der CO<sub>2</sub>-Verordnung und der Mitteilung des Bundesamts für Umwelt BAFU (siehe Abschnitt C, Punkt 2).

Die Energieberatenden deklarieren die Wirkungskdauer einer Massnahme. Hierbei sind Standardwerte resp. die Lebensdauer der betroffenen Geräte oder Anlagen zu verwenden. Die Wirkungskdauer kann zudem anhand geltende Normen, Marktstudien, die wissenschaftliche Literatur und Expertenbeiträge berechnet werden, die Berechnung hat realistisch und konservativ zu erfolgen.

**Welche zusätzlichen Dokumente müssen eingereicht werden?**

Zur Deklaration der Investitionskosten für die Umsetzung der Massnahme sind entsprechende Belege einzureichen.

**C. Weiteres**

1. Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund:  
10935-Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO2-Emissionen
2. Mitteilung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) «Förderung von Massnahmen für Betreiber von Anlagen im Emissionshandelssystem
3. act Cleantech Agentur Schweiz
4. Gemeinsam Umwelt und Ressourcen schonen | Energie-Agentur der Wirtschaft
5. Energieberatung für KMU von EnergieSchweiz
6. Pinch Analysis
7. Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen